

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Tellig für die Haushaltsjahre 2017/2018 vom 18.04.2017

Der Gemeinderat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 472), am 07.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt	2017	2018
der Gesamtbetrag der Erträge auf	323.600 EUR	292.000 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	358.970 EUR	335.250 EUR
 der Jahresfehlbetrag auf	 35 370 EUR	 43.250 EUR
 2. im Finanzhaushalt		
die ordentlichen Einzahlungen auf	298.180 EUR	266.480 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	304.250 EUR	283.680 EUR
 der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	 - 6.070 EUR	 -17.200 EUR

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.630 EUR	9.000 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	500 EUR	20.500 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.130 EUR	-11.500 EUR
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	16.240 EUR	39.450 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	11.300 EUR	10.750 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.940 EUR	28.700 EUR
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	316.050 EUR	314.930 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	316.050 EUR	314.930 EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	2017	2018
zinslose Kredite	0 EUR	0 EUR
verzinsten Kredite	0 EUR	11.500 EUR
zusammen auf	0 EUR	11.500 EUR

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

	2017	2018
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.	300 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	365 v. H.	365 v. H.
2. Gewerbesteuer	365 v. H.	365 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

	2017	2018
für den ersten Hund	30 EUR	30 EUR
für den zweiten Hund	75 EUR	75 EUR
für jeden weiteren Hund	100 EUR	100 EUR
für den ersten gefährlichen Hund	250 EUR	250 EUR
für jeden weiteren gefährlichen Hund	300 EUR	300 EUR

§ 5 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **1.000 EUR** sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 betrug 1.423.545,89 EUR. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt 1.377.495,89 EUR, zum 31.12.2017 1.342.125,89 EUR und zum 31.12.2018 1.298.875,89 EUR.

Tellig, den 18.04.2017
Ortsgemeinde Tellig

Sabine Liesegang-Zirwes
Ortsbürgermeisterin